S 5 AL 413/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Schleswig-Holstein

Sozialgericht Schleswig-Holsteinisches

Landessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 3 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 5 AL 413/04 Datum 29.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AL 137/05 Datum 05.05.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 29. August 2005 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger einen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fýr die Zeit vom 22. März 2004 bis 31. Dezember 2004 hat.

Der 1949 geborene Kläger ist seit 1973 mit der am 17. April 1956 geborenen L.M. verheiratet. Die Eheleute haben zwei gemeinsame Kinder (geb. 1974 und 1979). Der Kläger hat nach Abschluss seiner Lehre zum Kfz-Mechaniker zunächst ca. 14 Jahre in seiner Lehrfirma und bei einem GroÃ∏händler im Ersatzteillager gearbeitet. Zuletzt war er vom 1. Oktober 1985 bis 31. Januar 2002 als Lagerverwalter im Ersatzteillager der Firma B GmbH in Norderstedt beschäftigt.

Am 23. Januar 2002 meldete sich der KlAzger bei der Beklagten mit Wirkung vom 1.

Februar 2002 arbeitslos und stellte einen Antrag auf Arbeitslosengeld (Alg). Der Kläger bezog Alg vom 1. Februar 2002 bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 21. März 2004.

- Am 19. März 2004 beantragte der Kläger die Gewährung von Alhi. Er gab an, dass er gemeinsam mit seiner Ehefrau ýber sechs Lebensversicherungen bei der B.B LEBENSVERSICHERUNG a.G. verfýge. Zum 31. März 2004 stellten sich bei diesen Versicherungen die Versicherungssumme (einschlieÃ∏lich der aus Ã∏berschussanteilen gebildeten Bonussumme), der Versicherungsbeginn, der Versicherungsablauf, der Rückkaufswert aus der jeweiligen Hauptversicherung sowie der Rückkaufswert aus der Bonussumme, der Stornoabzug bei vorzeitiger Auflösung zum 31. März 2004 und die Summe der ab Versicherungsbeginn bis zum 31. März 2004 eingezahlten Beiträge im Einzelnen wie folgt dar:
- 1. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825601 Versicherungssumme (einschlie̸lich Bonussumme): 5.301,40 EUR; Versicherungsbeginn: 1. März 1966; Versicherungsablauf: 28. Februar 2014; Versicherte Person: Kläger; Versicherungsnehmer: Kläger; Rýckkaufswert aus der Hauptversicherung und der Bonussumme: 3.796,80 EUR; Stornoabzug bei vorzeitiger Auflösung zum 31. März 2004: 66,80 EUR; Summe der vom 1. März 1966 bis 31. März 2004 eingezahlten Beiträge: 1.752,18 EUR (Bl. 71, 72, 73 d. Gerichtsakten â∏∏ GA).
- 2. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825602 Versicherungssumme (einschlie̸lich Bonussumme): 7.784,15 EUR; Versicherungsbeginn: 1. März 1968; Versicherungsablauf: 28. Februar 2014; Versicherte Person: Kläger; Versicherungsnehmer: Kläger; Rýckkaufswert aus der Hauptversicherung und der Bonussumme: 5.459,70 EUR; Stornoabzug bei vorzeitiger Auflösung zum 31. März 2004: 115,50 EUR; Summe der vom 1. März 1968 bis 31. März 2004 eingezahlten Beiträge: 2.944,40 EUR (Bl. 71, 72, 74 d. GA).
- 3. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825605 Versicherungssumme (einschlieÄ lich Bonussumme): 46.298,33 EUR; Versicherungsbeginn: 1. Juni 1978; Versicherungsablauf: 31. Mai 2014; Versicherte Person: KlĤger; Versicherungsnehmer: KlĤger; Rückkaufswert aus der Hauptversicherung und der Bonussumme: 26.133,90 EUR; Stornoabzug bei vorzeitiger AuflĶsung zum 31. März 2004: 840,40 EUR; Summe der vom 1. Juni 1978 bis 31. März 2004 eingezahlten Beiträge: 19.520,76 EUR (Bl. 71, 72, 75 d. GA).
- 4. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825610 Versicherungssumme (einschlieà lich Bonussumme): 32.845,01 EUR; Versicherungsbeginn: 1. März 1983; Versicherungsablauf: 28. Februar 2014; Versicherte Person: Kläger; Versicherungsnehmer: Kläger; Rþckkaufswert aus der Hauptversicherung und der Bonussumme: 15.592,20 EUR; Stornoabzug bei vorzeitiger Auflösung zum 31. März 2004: 648,50 EUR; Summe der vom 1. März 1983 bis 31. März 2004 eingezahlten Beiträge: 15.862,07 EUR (Bl. 71, 72, 76 d. GA).
- 5. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825611 Versicherungssumme (einschlie̸lich Bonussumme): 43.485,65 EUR; Versicherungsbeginn: 1. Januar

1983; Versicherungsablauf: 31. Dezember 2015; Versicherte Person: Ehefrau; Versicherungsnehmer: KlĤger; Rückkaufswert aus der Hauptversicherung und der Bonussumme: 20.094,50 EUR; Stornoabzug bei vorzeitiger Auflösung zum 31. März 2004: 724,30 EUR; Summe der vom 1. Januar 1983 bis 31. März 2004 eingezahlten Beiträge: 17.231,94 EUR (Bl. 71, 72, 77 d. GA).

6. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825637 Versicherungssumme (einschlie̸lich Bonussumme): 7.038,46 EUR; Versicherungsbeginn: 1. November 1992; Versicherungsablauf: 31. Oktober 2004; Versicherte Person: Kläger; Versicherungsnehmer: Kläger; RÃ⅓ckkaufswert aus der Hauptversicherung und der Bonussumme: 6.649,73 EUR; Stornoabzug bei vorzeitiger Auflösung: 0,00 EUR; Summe der vom 1. November 1992 bis 31. März 2004 eingezahlten Beiträge: 5.463,56 EUR (Bl. 71, 72, 78 d. GA).

Mit Bescheid vom 7. April 2004 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewĤhrung von Alhi wegen fehlender Bedürftigkeit ab. Zur Begründung führte sie aus: Der Kläger verfüge gemeinsam mit seiner Ehefrau über ein Vermögen in Höhe von 77.726,83 EUR, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter Berücksichtigung eines Freibetrages für den Kläger in Höhe von 11.000,00 EUR und für die Ehefrau in Höhe von 9.600,00 EUR (insgesamt 20.600,00 EUR) verblieben 57.126,83 EUR. Dieser Betrag sei bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

Hiergegen erhob der Kläger am 30. April 2004 Widerspruch. Zur Begrþndung gab er an: Seine Lebensversicherungen dþrften bei der Bedþrftigkeitsprþfung nicht berücksichtigt werden. Es handele sich um Altersvorsorgevermögen. Die Verwertung sei mit erheblichen Verlusten verbunden. Die Verwertung dieser Lebensversicherungen sei zudem unzumutbar, da drastische Einschnitte in der gesetzlichen Altersrente zu erwarten seien.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2004 im Wesentlichen aus den $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nden des Ausgangsbescheides als unbegr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndet zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ck.

Hiergegen hat der KlĤger am 12. August 2004 Klage bei dem Sozialgericht (SG) Lýbeck erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und bekräftigt. Ergänzend hat er ausgeführt: Seine Ehefrau habe in der Vergangenheit kaum Erwerbseinkommen erzielt, so dass sie selbst fast keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten habe. Insofern sei sein eigener lückenloser Versicherungsverlauf nicht ausschlaggebend.

Der KlĤger hat beantragt,

den Bescheid vom 7. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Alhi in gesetzlicher HĶhe ab Antragstellung zu gewĤhren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Nach mündlicher Verhandlung vom 29. August 2005 hat das SG die Klage mit Urteil vom selben Tage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Dem Kläger stehe Alhi auf Grund mangelnder Bedürftigkeit nicht zu. Die Verwertung der Lebensversicherungen sei nicht offensichtlich unwirtschaftlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 6 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) 2002. Der KlĤger erhalte bei einem Rückkauf der Lebensversicherungen mehr zurück, als er zum Stichtag des 31. MAxrz 2004 eingezahlt habe. Dem erzielbaren VermA¶gen bei RA¼ckkauf in Höhe von 77.726,83 EUR stünden bisher eingezahlte 62.774,91 EUR gegenüber. Es liege auch keine Härte im Sinne der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei deren Verwertung für den Kläger vor. Der doppelte Freibetrag betrage 41.200,00 EUR, so dass bei Abzug dieses Freibetrages von dem Gesamtrückkaufswert immer noch ein Vermögen in Höhe von 36.526,83 EUR verbleibe. Auch die Berufsbiografie des KlĤgers gebe keinen Anlass, eine Härte festzustellen, da diese lþckenlos sei. SchlieÃ∏lich gebe auch die Berufsbiografie seiner Ehefrau keinen Anlass, einen HÄxrtefall anzunehmen. Diese sei nach Angaben des KlĤgers über die Ehejahre hinweg nahezu nicht erwerbstätig gewesen, so dass unterstellt werden könne, dass die Ehefrau des KlĤgers nur eine geringe eigene Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirtschaftet habe. Die Ehefrau des KlĤgers sei im Hinblick auf ihre Alterssicherung darauf zu verweisen, dass sie bei der mit ihrem Ehemann, dem KlĤger, vereinbarten Rollenverteilung auch im Alter ihren Lebensstandard von ihrem Ehemann ableite. Bei einer "HaushaltsfÃ1/4hrungsehe" verdiene der im aktiven Erwerbsleben beschĤftigte Ehegatte den Familienunterhalt, wĤhrend der andere seiner Verpflichtung zum Familienunterhalt durch die Haushaltsfä-4hrung nachgehe. In diesem Fall entstünden naturgemäÃ∏ bei dem nicht erwerbstĤtigen oder nur geringfügig bzw. episodisch erwerbstätigen Ehegatten massive Lýcken in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Folge, dass möglicherweise überhaupt kein eigener Rentenanspruch entstehe. Dieses Resultat der zwischen Ehegatten vereinbarten Lebensfä\(\textit{A}\)hrung k\(\tilde{A}\)nne aber nicht zu einem Härtefall führen. Im Ã∏brigen sei die Ehefrau des Klägers bereits über die Freibetragsregelung bzw. die Heranziehung eines doppelten Freibetrages mit in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen.

Gegen dieses seinen ProzessbevollmĤchtigten am 27. Oktober 2005 zugestellte Urteil richtet sich die am 28. November 2005 (Montag) bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) eingegangene Berufung des KlĤgers. Zur Begründung trägt er vor: Auch wenn seine Berufsbiografie lþckenlos erscheine, treffe dies auf die Biografie seiner Ehefrau nicht zu. Sofern das SG auf die unterhaltsrechtliche Ausgestaltung der Ehe in der Vergangenheit abstelle und daraus auch eine Reduzierung des Lebensstandards im Alter herleite, sei dies zu kurz gedacht. Die Versicherungsverträge, die er mit der B.B VERSICHERUNG a.G.

abgeschlossen habe, reichten zum Teil sehr weit in die Vergangenheit zurļck und seien schon in den 60er Jahren abgeschlossen worden. Er habe schon zu einem frühen Zeitpunkt während der Ehe Vorsorge für eine angemessene Alterssicherung getroffen und diese im Laufe der gemeinsamen Ehezeit immer weiter ausgebaut, damit seine Ehefrau im Alter entsprechend abgesichert sei, gerade weil sie nur geringe Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung habe. Damit sei wAxhrend der gesamten Ehezeit auch fA1/4r seine Ehefrau eine eigenständige private Absicherung der Altersvorsorge erfolgt, die nunmehr durch die Anrechnung des Vermägens zwar nicht wertlos, aber deutlich entwertet worden sei. Gerade wegen der Abhängigkeit seiner Ehefrau auch bei der Altersvorsorge stelle es eine unbillige HÃxrte dar, wenn man nur von den Freibeträgen ausgehe, wie sie in der AlhiV in der im Jahre 2004 maÃ∏geblichen Fassung festgeschrieben seien. Seine Ehefrau erreiche nicht einmal eine durchschnittliche Altersabsicherung, wĤhrend der Freibetrag, wie er vom BSG entwickelt worden sei, auf den Unterschied zwischen der gesetzlichen (Mindest-)Absicherung und der angemessenen Absicherung abstelle. Sowohl er als auch seine Ehefrau hÄxtten wÄxhrend der Ehezeit durch den Abschluss der VersicherungsvertrĤge Verzicht geļbt, um auch im Alter eine entsprechende Absicherung zu erhalten. Die Anwendung der in der AlhiV 2002 in der hier ma̸geblichen Fassung vorgesehenen Freibeträge stelle sich in seinem besonderen Fall als HÃxrte dar, die auch nicht durch die Anwendung des doppelten Freibetrages abgemildert werden kA¶nne.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des SG Lýbeck vom 29. August 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 7. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Alhi ab 22. März 2004 bis 31. Dezember 2004 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil fþr zutreffend. Ergänzend trägt sie vor: Die Einlassungen des Klägers ergäben keine Anhaltspunkte fþr das Vorliegen einer besonderen Härte. Es komme nicht darauf an, ob das zu verwertende Vermögen unter Konsumverzicht erworben worden sei. Die Berufsbiografie des Klägers und daraus möglicherweise resultierende Versorgungslþcken könnten keine besondere Härte begrþnden. Denn als Gründe für im Rahmen der Härtefallregelung zu berþcksichtigende Lücken beim Aufbau einer Versorgungsanwartschaft seien nur Umstände zu berücksichtigen, die auf bestimmten, von der Rechtsordnung gebilligten Dispositionen beruhten, die zumindest mit denjenigen Gründen vergleichbar seien, die den Tatbeständen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 231 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu Grunde lägen. Kein derartiger Sachverhalt liege vor, wenn die Altersvorsorge durch Zeiten der Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers geschmälert werde. Die Arbeitslosigkeit beruhe in der Regel nicht auf einer

Willensentscheidung des Betroffenen und kA¶nne jedenfalls nicht als schützenswerte (berufliche) Disposition anerkannt werden. Der Arbeitslose werde hinsichtlich derartiger Lücken auf den durch die Rentenversicherungspflicht wÃxhrend des Leistungsbezuges sowie durch die gesetzlich geregelten FreibetrĤge gewĤhrleisteten Mindestschutz verwiesen. Das Argument des Klägers, dass seine Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig entwertet würden, stelle eine generelle Entwicklung dar, die für die Beurteilung einer besonderen HÃxrte nicht beachtlich sei. Ob mit Rücksicht auf eine nicht einmal durchschnittliche Altersabsicherung fA¹/₄r die Ehefrau des KIägers eine besondere Härte anzuerkennen sei, sei fraglich. Das BSG habe mit Urteil vom 14. September 2005 (Az.: B 11a/11 AL 71/04 R) zum Ausdruck gebracht, dass die Anwendung der allgemeinen HÃxrteklausel nur für mit Rücksicht auf Zeiten der Kindererziehung eines Elternteils gebildetes AltersvorsorgevermĶgen in einem Umfang in Betracht komme, der durch die rentenversicherungsrechtlichen Nachteile geboten sei. Ein über die gesetzlichen Freibeträge hinausgehendes Altersvorsorgevermögen sei, so das BSG (a.a.O.), in dem Umfang zu schützen, der geeignet sei, den durch die Aufgabe der ErwerbstÄxtigkeit konkret entstehenden Nachteil auszugleichen. Hierbei seien Vorteile, z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschriebene Kindererziehungszeiten, in Ansatz zu bringen. Ob vorliegend rentenversicherungsrechtliche Nachteile vorlĤgen und diese ausreichten, um von einem zu berļcksichtigenden Vermögen von weit über 30.000,00 EUR absehen zu können, sei nicht ersichtlich. Schlie̸lich sei die Verwertung der sechs Kapitallebensversicherungen des KIĤgers nicht offensichtlich unwirtschaftlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 6 AlhiV 2002.

Der Berichterstatter hat zur weiteren Sachaufklä¤rung Auskä¼nfte å¼ber die vom Klä¤ger bei der B.B LEBENSVERSICHERUNG a.G. abgeschlossenen Lebensversicherungen hinsichtlich Versicherungssumme, Versicherungsbeginn, Versicherungsablauf, Rå¼ckkaufswert und Beitragszahlungen eingeholt. Wegen der diesbezã¼glichen Einzelheiten wird auf das Schreiben der B.B LEBENSVERSICHERUNG a.G. vom 12. April 2006 und den dortigen Anlagen Bezug genommen (Bl. 71 â∏ 78 d. GA). Der Klä¤ger hat einen Versicherungsverlauf und eine Rentenauskunft fã¼r sich und seine Ehefrau vom 14. Oktober 2003 bzw. 11. April 2002 von der Bundesversicherungsanstalt fã¼r Angestellte zu den GA gereicht. Wegen der diesbezã¼glichen Einzelheiten wird auf Bl. 82 bis 108 d. GA verwiesen.

Dem Senat haben die den KlĤger betreffende Leistungsakte der Beklagten und die GA vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Berufung des KlĤgers ist nicht begrļndet.

Zu Recht hat das SG einen Anspruch des KIägers auf Alhi fþr die Zeit vom 22.

März 2004 bis 31. Dezember 2004 verneint. Der Bescheid der Beklagten vom 7. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2004, mit dem sie einen Anspruch auf Gewährung von Alhi ab 22. März 2004 wegen fehlender BedÃ⅓rftigkeit abgelehnt hat, ist rechtmäÃ∏ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach <u>ŧ 193 Abs. 1</u> Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (a.F.) ist ein Arbeitsloser bedürftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen und das Vermögen seines Partners die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist (<u>§ 193 Abs. 2 SGB III</u> a.F.). <u>§ 193 Abs. 2 SGB III</u> a.F. wird konkretisiert durch die AlhiV 2002 vom 13. Dezember 2001 (<u>BGBI. I S. 3734</u>) in der hier maÃ∏geblichen Fassung vom 23. Dezember 2003 (<u>BGBI. I S. 2848</u>). Nach § 1 Abs. 1 AlhiV 2002 ist das gesamte verwertbare Vermögen des Arbeitslosen und seines in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AlhiV 2002 näher umschriebenen Partners zu berücksichtigen, soweit dessen Wert den Freibetrag nicht übersteigt.

Zum hier maà geblichen Stichtag, dem 22. Mà xrz 2004, verfà 4gte der Klà xger (zusammen mit seiner Ehefrau) à 4ber folgende Vermà genswerte:

- 1. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825601 RÃ⅓ckkaufswert einschlieÃ∏lich Ã∏berschussbeteiligung 3.796,80 EUR Kosten bei vorzeitiger Auflösung â∏ 66,80 EUR 3.730,00 EUR
- 2. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825602 RÃ⅓ckkaufswert einschlieÃ∏lich Ã∏berschussbeteiligung 5.459,70 EUR Kosten bei vorzeitiger Auflösung â∏∏ 115,50 EUR 5.344,20 EUR
- 3. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825605 Rückkaufswert einschlieÃ∏lich Ã∏berschussbeteiligung 26.133,90 EUR Kosten bei vorzeitiger Auflösung â∏∏ 840,40 EUR 25.293,50 EUR
- 4. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825610 Rückkaufswert einschlieÃ□lich Ã□berschussbeteiligung 15.592,20 EUR Kosten bei vorzeitiger Auflösung â□□ 648,50 EUR 14.943,70 EUR
- 5. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825611 Rückkaufswert einschlieÃ□lich Ã□berschussbeteiligung 20.094,50 EUR Kosten bei vorzeitiger Auflösung â□□ 724,30 EUR 19.370,20 EUR
- 6. Kapitallebensversicherung Vertrag Nr.: V 0101825637 RÃ⅓ckkaufswert einschlieÃ∏lich Ã∏berschussbeteiligung 6.649,73 EUR Kosten bei vorzeitiger Auflösung â∏∏ 0,00 EUR 6.649,73 EUR

Gesamt: 75.331,33 EUR

Der Verwertung dieser Lebensversicherungen steht nicht die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 6 AlhiV 2002 entgegen. Danach sind Sachen und Rechte als Vermägen nicht zu berļcksichtigen, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Offensichtlich unwirtschaftlich ist eine Verwertung nur dann, wenn der dadurch erlangte bzw. zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen MissverhĤltnis zum wirklichen Wert des verwerteten bzw. zu verwertenden VermĶgensgegenstandes steht oder stehen wÃ¹/₄rde (BSG, Urteil vom 25. Mai 2005, B 11a/11 AL 51/04 R, SozR 4-4220 § 6 Nr. 2; Urteil vom 14. September 2005, B 11a/11 AL 71/04 R, verĶffentlicht in juris). Umgekehrt ist offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der VermĶgensverwertung nicht gegeben, wenn das Ergebnis der Verwertung vom wirklichen Wert nur geringfügig abweicht (BSG, Urteil vom 25. Mai 2005, <u>a.a.O.</u>). Das BSG hat eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 6 AlhiV 2002 stets verneint, wenn der Rückkaufswert der Lebensversicherung (nach Abzug von Gebühren) die Summe der eingezahlten Beiträge übersteigt (BSG, Urteil vom 14. September 2005, B 11a/11 AL 75/04 R, verĶffentlicht in juris). Dies ist vorliegend bei fünf der sechs o.g. Versicherungen der Fall (Nr. V 0101825601: Rückkaufswert [nach Abzug von Gebühren]: 3.730,00 EUR, Summe der eingezahlten BeitrÄge zum 22. MÄgrz 2004: 1.752,18 EUR; Nr. V 0101825602: Rückkaufswert [nach Abzug von Gebühren]: 5.344,20 EUR, Summe der eingezahlten BeitrÄge zum 22. MÄgrz 2004: 2.944,40 EUR; Nr. V 0101825605: Rückkaufswert [nach Abzug von Gebühren]: 25.293,50 EUR, Summe der eingezahlten BeitrĤge zum 22. MĤrz 2004: 19.520,76 EUR; Nr. V 0101825611: Rückkaufswert [nach Abzug von Gebühren]: 19.370,20 EUR, Summe der eingezahlten BeitrĤge zum 22. MĤrz 2004: 17.231,94 EUR; Nr. V 0101825637: Rückkaufswert [nach Abzug von Gebühren]: 6.649,73 EUR, Summe der eingezahlten BeitrĤge zum 22. MĤrz 2004: 5.463,56 EUR). Lediglich bei der Kapitallebensversicherung (Nr. V 0101825610) sind die vom KlAzger zum 22. MAzrz 2004 eingezahlten BeitrĤge (15.862,07 EUR) hĶher als der Rückkaufswert (nach Abzug von Gebühren) bei einer unterstellten Verwertung dieser Versicherung zum 22. MĤrz 2004 (14.943,70 EUR). Der wirtschaftliche Verlust wÃ1/4rde insoweit 918,37 EUR (ca. 5,8 v.H.) betragen. Eine Vermögensreduzierung in dieser GröÃ∏enordnung ist jedoch nach Auffassung des Senats nicht so erheblich, dass schon von einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit der Verwertung ausgegangen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 25. Mai 2005, a.a.O.).

Freibetrag ist nach dem bereits am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen § 1 Abs. 2 AlhiV 2002 i.d.F. vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I, S. 4607) ein Betrag von 200,00 EUR je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; dieser darf fýr den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 13.000,00 EUR nicht ýbersteigen. Die Ã \Box bergangsvorschrift des § 4 Abs. 2 AlhiV 2002 (mit einem Freibetrag von 520,00 EUR je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners) greift vorliegend nicht, weil der KlÃ \Box ger in der Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2002 keinen Anspruch auf Alhi hatte und auch nicht bis zum 1. Januar 1948 geboren wurde. Vor diesem Hintergrund ist hier zunÃ \Box chst von FreibetrÃ \Box gen fÃ \Box r den KlÃ \Box ger von 54 x 200,00 EUR = 11.000,00 EUR und fÃ \Box r seine Ehefrau in HÃ \Box nhe von 48 x 200,00 EUR = 9.600,00 EUR, in der Summe also von einem Freibetrag in HÃ \Box nhe von 20.600,00 EUR auszugehen, wodurch sich das zu berÃ \Box cksichtigende VermÃ \Box gen auf 54.731,33 EUR (75.331,33 EUR â \Box

20.600,00 EUR) reduziert.

Zwar hat das BSG (u.a.) in seinen Urteilen vom 17. MAxrz 2005 (B 7a/7 AL 68/04 R, SozR 4-4300 § 193 Nr. 5) und 25. Mai 2005 (a.a.O.) festgestellt, dass die zum 1. Januar 2003 erfolgte Absenkung des generellen Freibetrages von 520,00 EUR auf 200,00 EUR in der AlhiV 2002 grundsÄxtzlich nicht zu beanstanden ist. Zugleich hat es jedoch auch entschieden, dass in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 im Rahmen einer gesetzlichen HĤrteregelung nach <u>§ 193 Abs. 2 SGB III</u> zusÄxtzlich zum generellen VermÄgensfreibetrag bei einer Lebensversicherung, die nach § 165 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gekündigt werden konnte, 200,00 EUR pro Lebensjahr des LeistungsempfĤngers und seines Partners (Höchstbetrag je 13.000,00 EUR) als Härtefall privilegiert sind, wenn die Lebensversicherung der Altersvorsorge dient. Zur Begründung hat das BSG ausgeführt, dass bei der Berücksichtigung von Vermögen nach der AlhiV 2002 im Rahmen der HĤrtefallklausel zumindest die ab 1. Januar 2005 geltenden GrundfreibetrĤge des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in entsprechender Anwendung zu beachten seien. Dieser Rechtsprechung hat sich der Senat wiederholt angeschlossen (Urteile vom 2. Dezember 2005, L 3 AL 100/04; 24. Februar 2006, L 3 AL 18/05 und 17. MÃxrz 2006, L 3 AL 87/05). In seiner Entscheidung vom 17. MĤrz 2005 (a.a.O.) hat das BSG ausgefļhrt, dass eine Lebensversicherung nach ihrer subjektiven Zweckbestimmung der Altersvorsorge dient, wenn die FĤlligkeit des Lebensversicherungsvertrages "in etwa auf den Zeitpunkt des 60. bis 65. Lebensjahres datiert ist" (vgl. auch bereits BSG, Urteil vom 19. Juni 1996, 7 RAr 116/95, SozR 3-4100 § 137 Nr. 6). Dies ist bei den vorliegenden Lebensversicherungen des KlĤgers mit Ausnahme der Lebensversicherung Nr. V 0101825637 der Fall, bei der das Vertragsende bereits auf den 31. Oktober 2004 bestimmt war. Auch bei Berücksichtigung dieses weiteren Freibetrages, also nochmals 20.600,00 EUR für den Kläger und seine Ehefrau, verbleibt noch ein verwertbares Vermägen in Häghe von 34.131,33 EUR (54.731,33 EUR â∏∏ 20.600,00 EUR).

Dass im Ã|| brigen die Verwertung der Lebensversicherungen unbillig hart wäre, ist nicht ersichtlich. Die Berufsbiografie des Klägers weist â|| worauf bereits das SG zutreffend hingewiesen hat â|| keine die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigende Versorgungslýcken auf. Dass die Altersversorgung des Klägers und (mittelbar auch die seiner Ehefrau) durch die Zeiten seiner Arbeitslosigkeit geschmälert wird, ist unerheblich. Der Arbeitslose wird hinsichtlich derartiger Lýcken auf den durch die Rentenversicherungspflicht während des Leistungsbezuges sowie durch die gesetzlich geregelten Freibeträge gewährleisteten Mindestschutz verwiesen (BSG, Urteil vom 14. September 2005, a.a.O.). SchlieÃ||lich ist ein Härtefall auch nicht darin zu sehen, dass der Kläger sich in seinem Alter eine weiter gehende Altersvorsorge nicht mehr aufbauen kann. Dem trägt § 1 Abs. 2 AlhiV 2002 dadurch Rechnung, dass älteren Arbeitslosen ein höheres Schonvermögen zugebilligt wird als jþngeren (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2005, a.a.O.).

Sofern der KlĤger darauf hinweist, dass durch die Anrechnung der Lebensversicherungen auch die Altersversorgung seiner Ehefrau geschmĤlert werde, die \hat{a}_{\square} wie aus dem zu den GA gereichten Versicherungsverlauf ersichtlich ist \hat{a}_{\square} lediglich geringe Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, ist zun \tilde{A} xchst anzumerken, dass die Ehefrau des Kl \tilde{A} xgers bereits durch die doppelte Freibetragsregelung (hier: 2 x 9.600,00 EUR = 19.200,00 EUR) privilegierend in die Alhi-Bed \tilde{A} 1/4rftigkeitspr \tilde{A} 1/4fung einbezogen worden ist.

Allerdings hat das BSG in seiner Entscheidung vom 14. September 2005 (a.a.O.) darauf hingewiesen, dass auch die Aufgabe einer BeschĤftigung zum Zwecke der Kindererziehung und daraus resultierende Lücken im Versicherungsverlauf Grundlage für die Bejahung einer allgemeinen Härte sein könne. Der betroffene Personenkreis werde durch seine Entscheidung, sich innerhalb der Familie der Kindererziehung zu widmen, gegenüber Personen, die durchgängig einer ErwerbstĤtigkeit nachgingen, hinsichtlich seiner Altersversorgung benachteiligt. Dem Bedürfnis, die durch Kinderziehung bedingten Lücken im Versicherungsverlauf zu schlie̸en, trage der Gesetzgeber durch den rentenversicherungsrechtlichen Nachteilausgleich der Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI), der zudem für Geburten vor dem 1. Januar 1992 nach § 249 Abs. 1 SGB VI auf zwölf Monate begrenzt sei, nur unvollkommen Rechnung. Auch wenn sich Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine Verpflichtung des Gesetzgebers nicht entnehmen lasse, eine optimale Altersversorgung von Erziehenden sicherzustellen, mýsse er jedenfalls eine Benachteiligung gegenüber durchgehend ErwerbstĤtigen vermeiden, soweit die Nachteile durch private Anstrengungen ausgeglichen werden sollen. Denn eine Anrechnung des AltersvorsorgevermĶgens von Eltern, die Erziehungsleistungen erbracht haben, auf die Alhi enthalte sowohl im Verhältnis zu den nach § 231 SGB VI in der Rentenversicherung Befreiten, als auch im VerhĤltnis zu den durchgĤngig BeschĤftigten eine Benachteiligung, die sich in Widerspruch zu den Wertungen des Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG setzen wÃ1/4rde. Diesem Umstand mÃ1/4sse, so das BSG, deshalb im Rahmen der allgemeinen HĤrteklausel Rechnung getragen werden. Allerdings hat das BSG ausdrýcklich darauf hingewiesen, dass die Anwendung der allgemeinen Härteklausel nur für mit Rücksicht auf Zeiten der Kindererziehung gebildetes Altersvorsorgevermå¶gen in einem Umfang in Betracht kommt, der durch die rentenversicherungsrechtlichen Nachteile geboten ist. Ein über die gesetzlichen FreibetrĤge hinausgehendes AltersvorsorgevermĶgen ist nur in dem Umfang zu schützen, der geeignet ist, den durch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit konkret entstehenden Nachteil auszugleichen. Hierbei sind Vorteile â∏∏ z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschriebene Kindererziehungszeiten â∏ in Ansatz zu bringen. Dabei hat das BSG der vom Gesetzgeber in § 26 Abs. 2a SGB III (eingefügt durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente [Job-AQTIV-Gesetz] vom 10. Dezember 2001, BGBI. I S. 3443) vorgenommenen Wertungen entnommen, dass jedenfalls die rentenversicherungsrechtlichen Nachteile von Erziehenden bis zur Vollendung des drittes Lebensjahres eines Kindes Berücksichtigung finden müssen. Aber selbst wenn der Senat in Würdigung dieser BSG-Rechtsprechung und in Anerkennung der Kindererziehungsleistungen der Ehefrau des KlĤgers die Kapitallebensversicherung Nr. V 0101825611 (Versicherungssumme [einschlieA⊓lich Bonussumme]: 43.485,65 EUR; Rückkaufswert [nach Abzug der Gebühren]: 19.370,20 EUR), in der als

versicherte Person die Ehefrau des Klägers benannt ist, sogar voll â∏ d.h. ohne Berücksichtigung der rentenversicherungsrechtlichen Vorteile der Ehefrau des Klägers durch die dort für sie "gutgeschriebenen" Kindererziehungszeiten â∏ aus der Bedürftigkeitsprüfung herausnähme, verbliebe zum hier maÃ∏geblichen Stichtag (22. März 2004) immer noch ein im Rahmen der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung verwertbares Vermögen in Höhe von 14.761,13 EUR (34.131,33 EUR â∏∏ 19.370,20 EUR).

Die Kostenentscheidung folgt aus \hat{A} § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Senat hat keinen Anlass gesehen, die Revision zuzulassen (<u>§ 160 Abs. 2 SGG</u>).

Erstellt am: 09.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024